

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2007) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. August 2013

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
der Philosophischen Fakultät (PO 2007)  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 5. August 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge erlassen:

## Artikel I

Die Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 35 vom 08. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät vom 19. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 22 vom 22. Oktober 2010) wird wie folgt geändert:

1. Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang B.A. Deutsch-Italienische Studien werden unter ‚Punkt 4. Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)‘ wie folgt neu gefasst:

„4. Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium umfasst die in Nummer 11 genannten Module im Umfang von insgesamt 180 LP. Im dritten (in Ausnahmefällen schon im zweiten) Studienjahr ist auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens ein zweisemestriges Studium an der Partneruniversität und der dortige Erwerb von 48 LP vorgesehen. Die Studieninhalte und das Lehrangebot werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und durch eine Modulkonkordanz koordiniert.“

2. Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang B.A. Deutsch-Italienische Studien werden unter ‚Punkt 6. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)‘ wie folgt neu gefasst:

„6. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)

Die von den Studierenden an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Der akademische Grad „Bachelor of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 48 LP an der Universität Bonn erworben wurden. Der deutsch-italienische Doppelabschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 120 LP inkl. der Bachelorarbeit an den Universitäten Bonn und Florenz absolviert wurden. Wird auf den durch das Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Studienaufenthalt an der Universität Florenz bzw. den dortigen Erwerb von 48 LP verzichtet, so wird ausschließlich der akademische Grad „Bachelor of Arts“ und nicht der Doppelabschluss vergeben.“

## **Artikel II**

### **Übergangsregelungen**

(1) Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Studiengang Deutsch-Italienische Studien nach der Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 35 vom 08. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät vom 19. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 22 vom 22. Oktober 2010), eingeschrieben sind und die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben.

(2) Die gemäß der Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 35 vom 08. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät vom 19. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 22 vom 22. Oktober 2010), vom Prüfungsamt und Prüfungsbeirat wahrzunehmenden Aufgaben werden von dem nach § 6 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42., Jg., Nr. 21 vom 19. Juni 2012) gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

### **Artikel III**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

(2) Die Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 35 vom 08. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät vom 19. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 22 vom 22. Oktober 2010), tritt zum 31.03.2016 außer Kraft.

Paul Geyer  
Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Paul Geyer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 3. Juli 2013 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 16. Juli 2013.

Bonn, den 5. August 2013

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann